

Glaubt das Landesconsistorium sich bei einer Entschliebung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu.

Das zeitherige evangelische Landesconsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einsetzung des neuen Landesconsistoriums außer Wirksamkeit. Ebenso erledigt sich die Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden.

## § 5.

Der Geschäftskreis des Landesconsistoriums umfaßt insbesondere:

1. die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben.

Es hat daher kirchliche Gesetze und andere Vorlagen an die Landessynode vorzubereiten und bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern alles weiter Erforderliche in dieser Hinsicht zu beantragen.

An sich zulässige Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, insbesondere alle Nachsichtsertheilungen an evangelisch-lutherische Glaubensgenossen in Ehefachen sind beim Landesconsistorium nachzusuchen und von demselben, beziehentlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, zu ertheilen;

2. die Veranstaltungen wegen der von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu berufenden Landessynode und die Abänderung der Wahlbezirke;

3. die obere Aufsicht, Beschlußfassung und Entscheidung über Form und Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, soweit nöthig durch Anstellung besonderer und allgemeiner Kirchenvisitationen (vergl. jedoch §§ 24 und 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und § 7 flg. dieses Gesetzes);

4. die Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts, sowie der sittlich-religiösen Erziehung rücksichtlich der Confessionsangehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche in sämtlichen Unterrichtsanstalten des Landes.

Zu den in den evangelisch-lutherischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu veranstaltenden Abgangs- (Candidaten-) und Wahlfähigkeitsprüfungen wird das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einen Commissar des Landesconsistoriums zuziehen;

5. die obere Aufsicht über die Kirchenvorstände;
6. die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (vergl. § 7 b) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altare zu verlesenden Bibelabschnitte;
7. die Abschaffung im Gebrauche stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen zc. (vergl. § 7 c dieses Gesetzes und § 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

8. die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher.

In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle, den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffende Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährig anzugebenden Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität zc. mit seinem Gutachten zu hören.

Die Commission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen von dem Cultusministerium zusammengesezt. Ein von dem Landesconsistorium aus seiner Mitte abzuordnender Commissar hat darin mit Stimmrecht den Vorsitz zu führen und bei Stimmgleichheit die Entscheidstimme.

Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamts, beaufsichtigt die Candidatenvereine, Predigercollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Prüfungen der Geistlichen an;

9. den Vorschlag zu der, den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zustehenden Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und der Superintendenten;
10. die Besetzung aller geistlichen Stellen unter landesherrlichem Patronat, welche mit einer Superintendentur nicht verbunden, und solcher geistlicher Stellen, welche nach dem Devolutionsrechte von dem Kirchenregimente zu besetzen sind;
11. die Annahme oder Verwerfung der von anderen Collatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu geistlichen Stellen;
12. die Anordnung der von Designaten abzulegenden Proben, sowie der Ordination der Geistlichen;
13. die Bestätigung der Geistlichen, die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designirten Geistlichen;
14. die Verfügung von Emeritirungen der Geistlichen, sowie die Abordnung von Vicaren und Hilfsgeistlichen;
15. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamte;
16. die Disciplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluß des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben, über die unteren Kirchendiener in der höheren Instanz;
17. die Ertheilung von Urlaub für Superintendenten und von Urlaub an andere Geistliche auf länger als vier Wochen;
18. die Entscheidung in allen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten in zweiter, in Sachen, die zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder wo die Unterbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Wenn das Landesconsistorium in einer nicht streitigen Verwaltungssache oder in einer Dis-